

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine pseudonymisierte individuelle Kennzeichnung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten eingeführt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden verpflichtet, nach näherer Bestimmung durch das Innenministerium beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung zu tragen.

C. Alternativen

Die bisherigen Regelungen könnten beibehalten werden.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Für die Erstbeschaffung geeigneter Kennzeichen, die Näharbeiten zur ihrer Anbringung auf den Oberbekleidungsstücken und die Software zu ihrer Verwaltung entstehen Kosten in Höhe von ca. 135 000 Euro, die im Haushaltsjahr 2022 aus den vorhandenen Ermächtigungen in Kapitel 0315 Titel 534 69 und Kapitel 0316 Titel 514 02 des Staatshaushaltsplans bestritten werden. Die Personalkosten, die hierfür absehbar auch noch in 2023 durch die Fortführung der Beschäftigungsverhältnisse der befristet eingestellten Hilfskräfte beim Polizeipräsidium Einsatz bei Kapitel 0316 Titel 427 51 entstehen werden, können im Rahmen der verfügbaren Mittel des Innenministeriums gedeckt werden. Derzeit noch nicht abschätzbare Kosten entstehen im Polizeihaushalt für künftige

Beschaffungen neuer Kennzeichen sowie gegebenenfalls für Softwarepflege und werden ebenfalls im Rahmen der verfügbaren Mittel getragen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Polizeiverwaltung entsteht Erfüllungsaufwand bei der Beschaffung und der Verwaltung der Kennzeichen sowie für die laufende Ertüchtigung vorhandener Oberbekleidungsstücke zu deren Anbringung. Ein Erfüllungsaufwand kann zudem jeweils im Zusammenhang mit etwaigen Auskunftersuchen hinsichtlich der Zuordnung einer individuellen Kennzeichnung zu einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten entstehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne beamtenrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Vom

Artikel 1

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch [noch zu ergänzen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55
Dienstkleidung, Kennzeichnungspflicht“.

2. § 55 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes sind verpflichtet, beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung zu tragen. Die erforderlichen personenbezogenen Daten der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes werden mit der Vergabe und vor der Benutzung der Kennzeichnungen erhoben und gespeichert. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Die personenbezogenen Daten sind sechs Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind. Das Innenministerium regelt das Nähere zu Inhalt und Umfang sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung nach diesem Absatz durch Verwaltungsvorschrift.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Begründung einer besonderen Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte während Einsätzen in stehenden geschlossenen Einheiten. Ziel dieser Regelung ist die nachhaltige weitere Stärkung des großen Vertrauens der Bürgerschaft in die Polizei.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind in Baden-Württemberg derzeit nicht verpflichtet, Namensschilder oder andere individuelle Kennzeichnungen zu tragen. Es ist ihnen jedoch freigestellt, während des Dienstes ein Namensschild zu tragen. Im Dienst befindliche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben aufgrund innerdienstlicher Vorschriften auf Verlangen den Dienstausweis vorzuzeigen sowie den Namen und die Dienststelle anzugeben; alternativ kann auch eine dienstliche Visitenkarte ausgehändigt werden. Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden, u.a. beim Einsatz von geschlossenen Einheiten in Großlagen. In geschlossenen Einheiten wird eine sog. taktische Kennzeichnung (Helm- und Rücken Kennzeichnung) verwendet, welche die Polizeibeamtin oder den Polizeibeamten der jeweiligen Einheit und ggf. bestimmten Funktion zuordnet.

Angehörige geschlossener Einheiten sind wegen ihrer Ausrüstung vor allem bei dynamischen Lageentwicklungen im Rahmen von Großlagen (zum Beispiel größere Versammlungen und Veranstaltungen) regelmäßig schwerer zu identifizieren. Mit der Einführung einer pseudonymisierten individuellen Kennzeichnung wird die Aufklärbarkeit etwaiger Straftaten und etwaiger nicht unerheblicher Dienstpflichtverletzungen einzelner Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamter im Rahmen von Einsätzen stehender geschlossener Einheiten vereinfacht. Die Möglichkeit der nachträglichen Zuordnung rechtswidrigen Verhaltens zu einer bestimmten Polizeibeamtin oder einem bestimmten Polizeibeamten beugt zugleich solchem auch vor. Durch die Möglichkeit der nachträglichen Identifizierung wird ferner unterstützt, dass rechtmäßig handelnde Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten von einer Einbeziehung in konkrete Ermittlungen verschont bleiben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die Überschrift von § 55 wird an den erweiterten Regelungsinhalt der Vorschrift angepasst.

Zu Nummer 2

Mit der Einführung einer pseudonymisierten individuellen Kennzeichnung für Angehörige stehender geschlossener Einheiten (Bereitschaftspolizeidirektionen des Polizeipräsidiums Einsatz sowie der Einsatzhundertschaften der regionalen Polizeipräsidien) wird die Aufklärbarkeit etwaiger Straftaten und etwaiger nicht unerheblicher Dienstpflichtverletzungen einzelner Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamter im Rahmen von Einsätzen stehender geschlossener Einheiten, die wegen ihrer Ausrüstung vor allem bei dynamischen Lageentwicklungen im Rahmen von Großlagen (zum Beispiel größere Versammlungen und Veranstaltungen) regelmäßig schwerer zu identifizieren sind, vereinfacht. Die Möglichkeit der nachträglichen Zuordnung rechtswidrigen Verhaltens zu einer bestimmten Polizeibeamtin oder einem bestimmten Polizeibeamten beugt zugleich solchem auch vor. Durch die Möglichkeit der nachträglichen Identifizierung wird ferner unterstützt, dass die rechtmäßig handelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten von einer Einbeziehung in konkrete Ermittlungen verschont bleiben.

Die Pflicht, beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten eine pseudonymisierte individuelle Kennzeichnung zu tragen, stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 26.09.2019, Az.: 2 C 32.18) für die betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbststimmung dar, der einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Satz 1 regelt daher die beamtenrechtliche Verpflichtung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten unter den nach Satz 6 der Regelung näher bestimmten Voraussetzungen

eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung zu tragen. Eine solche Kennzeichnung kann zum Beispiel in einer einmalig vergebenen Buchstaben- und Ziffernkombination bestehen, die sichtbar an der Uniform getragen wird. Die taktische Kennzeichnung auf Helm und Rücken für die Zuordnung einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten zu einer bestimmten Einheit bzw. Funktion bleibt hiervon unberührt.

Der mit der Kennzeichnungspflicht verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist – auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – verhältnismäßig. Anders als dies zum Beispiel bei einem Namensschild der Fall sein kann, ermöglicht die Kennzeichnung Außenstehenden keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Person. Die Eingriffsintensität ist daher relativ gering. Dem gegenüber steht das gewichtige öffentliche Interesse, die Aufklärbarkeit etwaiger Straftaten oder nicht unerheblicher Dienstpflichtverletzungen einzelner Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamter im Rahmen von Einsätzen, die geeignet wären, das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns in besonderem Maße zu verletzen, effektiv zu gewährleisten. Hinzu kommt der etwaigem rechtswidrigen Verhalten vorbeugende Effekt der Kennzeichnung, der zugleich die Gesetzesbindung der Arbeit der Polizei verstärkt.

Die Sätze 2 bis 5 beinhalten datenschutzrechtliche Regelungen. Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes wie auch für die Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar, unter welchen Voraussetzungen aufgrund der Kennzeichnung eine nachträgliche Identifizierung dieser Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes möglich ist. Die personenbezogenen Daten der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum; ggf. genügt die Dienstnummer) werden ausdrücklich nur zu dem Zweck der nachträglichen Identifizierbarkeit erhoben. Sie dürfen nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

Die Kennzeichnungspflicht wird durch das Innenministerium näher ausgestaltet (Satz 6). Dies umfasst insbesondere Regelungen zur Gestaltung der Kennzeichnung und ihrer Platzierung auf der Uniform bzw. Ausrüstung sowie für die datenschutzkonforme Vergabe und Verwaltung der Kennzeichnungen. Des Weiteren können Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für bestimmte Fälle geregelt werden, zum Beispiel die Beschränkung der Kennzeichnungspflicht auf den Einsatz in Großlagen.

Zu Nummer 3

Als redaktionelle Folgeänderung der Änderung der Überschrift von § 55 muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.